

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung  
für den Landkreis Heidekreis  
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 22.11.2022 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Abfallgebührensatzung am 16.12.2022 zugestimmt.

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gemäß Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich nach Art und Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks, Zahl und Art der dem Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden Abfallbehälter, Zahl der Abfahrten sowie Häufigkeit und Umfang der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.

**§ 3  
Grundgebühr**

- (1) Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche Nutzungseinheit zu entrichten, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt wird.
- (2) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige, zur Nutzung z.B. durch private

Haushalte, Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts dienende Einheit bilden. Hierzu gehört:

- a. jede selbständige Wohneinheit (einschließlich Dauercamper mit gemeldeten Wohnsitz und Ferienwohnungen),
- b. jede Gemeinschaftswohnanlage (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Pflegeheime, Seniorenheime oder Obdachlosenunterkünfte),
- c. jedes auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbständige, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, Restaurants, Industriebetriebe, Vereine, Kasernen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, gewerbliche Ferienanlagen, Campingplätze, öffentlich zugängliche Schwimmbäder oder sonstige Geschäftsräume).

Lit. c. gilt auch für Nutzungseinheiten, die mit eigener Zweckbestimmung auf einem Grundstück durch das gleiche Unternehmen betrieben werden (z.B. Fahrradverleih auf einem Campingplatz, Friseur in einer Ferienanlage oder Restaurant in einer öffentlichen Einrichtung).

Lit. c. gilt nicht, sofern der Gewerbebetrieb oder das sonstige Unternehmen ohne Beschäftigte und in einer ansonsten ausschließlich privat genutzten Wohnung betrieben wird.

(3) Die Grundgebühr beträgt 4,50 Euro pro Monat (54,00 Euro pro Kalenderjahr).

#### **§ 4**

#### **Mengenleistungsgebühr**

(1) Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,46 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restabfallbehälter

- mit 60 l Füllraum 3,46 Euro ( 41,52 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 120 l Füllraum 6,92 Euro ( 83,04 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 240 l Füllraum 13,84 Euro (166,08 Euro pro Kalenderjahr).

Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) mit einem Volumen von 660 l Füllraum sind monatlich 25,90 Euro (310,80 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

(2) Für die Nutzung von Bioenergietonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,00 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Bioenergietonnen

- mit 60 l Füllraum 2,00 Euro ( 24,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 120 l Füllraum 4,00 Euro ( 48,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 240 l Füllraum 8,00 Euro ( 96,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 22,00 Euro (264,00 Euro pro Kalenderjahr).

(3) Im Falle der Nutzung von Gartentonnen (grüner Deckel) sind für ein Kalenderjahr Gebühren für mindestens 16 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung).

Je 120 l Füllraum beträgt die Gebühr für 16 Mindestleerungen je Leerung 2,00 Euro. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für die Mindestleerungen für feste Gartentonnen

- mit 120 l Füllraum 2,00 Euro je Leerung ( 32,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 240 l Füllraum 4,00 Euro je Leerung ( 64,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 11,00 Euro je Leerung (176,00 Euro pro Kalenderjahr).

Für jede darüber hinaus in Anspruch genommene Leerung ist je 120 Liter Füllraum ein Betrag von 2,00 Euro zu entrichten. Erfolgt eine Beantragung der Gartentonne unterjährig, so werden für jedes volle Quartal 4 Mindestleerungen berücksichtigt.

(4) Abfallsäcke mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) (grauer Sack) sind zum Stückpreis von 5,00 Euro zu erwerben.

(5) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 37,57 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von (bzw. Kombinationen hiervon)

- 488,40 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (5.680,80 Euro pro Kalenderjahr),
- 325,60 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (3.907,20 Euro pro Kalenderjahr),
- 162,80 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (1.953,60 Euro pro Kalenderjahr),
- 81,40 Euro bei 14-täglicher Abfuhr ( 976,80 Euro pro Kalenderjahr) und
- 40,70 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 488,40 Euro pro Kalenderjahr).

(6) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 92,65 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

- 1.204,44 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (14.453,28 Euro pro Kalenderjahr),
- 802,96 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr ( 9.635,52 Euro pro Kalenderjahr),
- 401,48 Euro bei wöchentlicher Abfuhr ( 4.817,76 Euro pro Kalenderjahr),
- 200,74 Euro bei 14-täglicher Abfuhr ( 2.408,88 Euro pro Kalenderjahr) und
- 100,37 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ( 1.204,44 Euro pro Kalenderjahr).

(7) Für Müllgroßbehälter auf Abruf (MGB auf Abruf) mit 1.100 l Füllraum sind für ein Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Hierfür beträgt die Gebühr je angeforderter Abfuhr 57,38 Euro (Mindestgebühr von 344,28 Euro im Kalenderjahr). Erfolgt eine Beantragung des MGB auf Abruf innerhalb eines Jahres (unterjährig) so gilt die

Mindestleerung anteilig. Für jede über die Mindestleerung hinausgehende Leerung wird eine Gebühr i.H.v. 57,38 Euro erhoben.

(8) Für Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

a) Mietgebühren je dauerhaft aufgestellten Behälter

- für 17 m<sup>3</sup> Füllraum 115,78 Euro monatlich (1.389,36 Euro pro Kalenderjahr),
- für 22 m<sup>3</sup> Füllraum 132,06 Euro monatlich (1.584,72 Euro pro Kalenderjahr),
- für 36 m<sup>3</sup> Füllraum 122,47 Euro monatlich (1.469,64 Euro pro Kalenderjahr) und
- für Presscontainer 186,73 Euro monatlich (2.240,76 Euro pro Kalenderjahr).

b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 36 m<sup>3</sup> Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 89,15 Euro je Behälter und Leerung. Die Leerungsgebühr gilt auch für einmalig aufgestellte Müllgroßcontainer.

c) Mengenleistungsgebühr

Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3.

## § 5

### Einzelabfahren

(1) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen

- a) 94,89 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1.100 l). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 l für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 94,89 Euro zu erheben.
- b) 57,38 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestabfallbehälter und MGB auf Abruf).
- c) 40,86 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.
- d) je entleerter Restabfalltonne
  - mit 60 l Füllraum 23,96 Euro,
  - mit 120 l Füllraum 28,11 Euro,
  - mit 240 l Füllraum 36,41 Euro und
  - mit 660 l Füllraum 43,72 Euro.

- e) 112,46 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.
- (2) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen
- a) je entleerter Bioenergietonne
    - mit 60 l Füllraum 20,73 Euro,
    - mit 120 l Füllraum 21,65 Euro,
    - mit 240 l Füllraum 23,49 Euro,
    - mit 660 l Füllraum 29,93 Euro und
  
  - b) je entleerter Gartentonne
    - mit 120 l Füllraum 21,81 Euro,
    - mit 240 l Füllraum 23,81 Euro und
    - mit 660 l Füllraum 30,81 Euro.
- (3) Die Gebühren für Einzelabfahren von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen
- a) je entleerter Papiertonne
    - mit 240 l Füllraum 19,81 Euro,
    - mit 660 l Füllraum 19,81 Euro und
    - mit 1.100 l Füllraum 19,81 Euro.
  
  - b) für die Abfuhr von metallhaltigen Abfällen je Kubikmeter 19,81 Euro.
- (4) Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühren zu verlangen.

## **§ 6**

### **Besondere Abfälle**

- (1) Für zur Beseitigung überlassene Stoffe, deren Beschaffenheit einen besonderen Behandlungsaufwand erfordert oder die ein erhöhtes Transportvolumen in Anspruch nehmen, gelten - soweit bestimmt - die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 1.
- (2) Für zur Entsorgung überlassene Problemabfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Sonderabfallkleinmengen gelten die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 2.
- (3) Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen (Verwertung im Rahmen des Deponieeinbaus) geeignet und erforderlich sind, beträgt die Gebühr 10,71 Euro je Tonne.

## § 7 Sonderleistungen

- (1) Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 195,47 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 61,87 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup> werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.
- (2) Entsorgungsleistungen, die im vorrangig öffentlichen Interesse erbracht werden, können ganz oder teilweise kostenfrei abgewickelt werden. Die Ermessensentscheidung trifft die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) auf der Grundlage eines zuvor einzureichenden schriftlichen Antrages.
- (3) Für eine Änderung der Zahl oder der Größe der zur Verfügung gestellten, festen Abfallbehälter bis 1.100 l Füllraum oder des mit entsprechenden Behältern zur Verfügung gestellten Volumens werden 19,81 Euro je Änderung erhoben. Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung neu entstanden ist oder die Behälter vor Ort verbleiben.
- (4) Die Benutzung der zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehörenden Straßenfahrzeugwaage auf den Wertstoffhöfen Hillern und Walsrode wird als Dienstleistung gegen eine Gebühr von 7,80 Euro je Verwiegung angeboten.
- (5) Werden Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht getrennt überlassen oder mit Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verunreinigt, so dass eine Sortierung durch das Wertstoffhofpersonal erforderlich wird, wird der Zeit- und Transportaufwand abgerechnet. Die betragen
  - je angefangene halbe Arbeitsstunde für verwaltende Tätigkeiten 23,24 Euro,
  - je angefangene halbe Arbeitsstunde für sonstige Tätigkeiten 20,55 Euro und
  - je angefangene halbe Fahrzeug- und Maschinenstunde 38,88 Euro.

Bei Heranziehung von Personal und Maschinen für andere Dienstleistungen (z. B. Beseitigung wilder Müllablagerungen) werden ebenfalls die Stundensätze aus Satz 2 zu Grunde gelegt.

- (6) Wird ein Grundstück zu einem gesonderten Termin angefahren und kann ein Behälter aufgrund eines vom Gebührenpflichtigen zu vertretenen Grundes zu diesem Termin nicht abgeholt, getauscht, geleert oder überprüft werden, obwohl der Termin mit dem Gebührenpflichtigen vereinbart war, wird eine Gebühr für die Leerfahrt erhoben. Die Gebühr für eine Leerfahrt beträgt 22,13 Euro je Anfahrt des Grundstückes.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung in der derzeit gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 4 Abs. 4 ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfuhr gemäß § 5 und bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 1 bis 5 ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger. Gebührenpflichtig für die Gebühr für Leerfahrten nach § 7 Abs. 6 ist der Gebührenpflichtige nach § 8 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 4 Satz 1, mit dem oder in dessen Auftrag der Termin, an dem die Leerfahrt stattgefunden hat, vereinbart wurde.

## **§ 9**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 4 Abs. 8 b) und 8 c), § 5 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Beginn der Dienstleistungserbringung. Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.
- (3) Gebührenänderungen werden zum 01. des auf das die Änderung verursachenden Ereignisses folgenden Monats wirksam.

## **§ 10**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7 werden von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 a) und die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 4 Abs. 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 entsteht in Höhe der Mindestgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme. Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Unterschreitet am Ende des Erhebungszeitraumes die Zahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen, wird die Gebühr für die verbleibenden Mindestleerungen ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die über die Gebühr für die Mindestleerungen hinausgehenden Gebühren nach § 4 Abs. 3 sowie die Gebühren gemäß § 4 Abs. 8 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebührenschuld für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 a) und c) werden mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden



mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

## **§ 12**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Grundstücksnutzung sowie Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) sowie die Abfallbehörde über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

Soltau, 16. Dezember 2022

Helmut Schäfer  
Vorstand der AHK

## Anlage 1 - Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1

1. Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung festgesetzt:

Bst.	Abfallart	Abfallschlüssel	Gebühr je Gewichtstone in Euro	Sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann wie folgt in Euro
a)	Altreifen (PKW) Altreifen (LKW, Traktor usw.)	16 01 03	351,22	3,88 je Stück
		16 01 03	351,22	19,40 je Stück
b)	Asbesthaltige Abfallstoffe Asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte (gem. § 13 Abs. 5 S. 1 + 2 ElektroG)	17 06 05	83,33	133,33 je m <sup>3</sup>
		16 02 12	0,00	0,00 je Stück
c)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine, mineralische Reststoffe sowie andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	05 01 17	45,71	48,00 je m <sup>3</sup>
		10 12 08	30,00	
		10 13 14	30,00	
		17 01 01	30,00	
		17 01 03	21,82	
		17 01 06	43,64	
		17 05 08	26,67	
		19 12 09	30,00	
		20 02 02	26,67	
		20 02 03	26,67	
d)	Baustoffe aus Gipsbasis	17 08 01	53,33	48,00 je m <sup>3</sup>
		17 08 02		
e)	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (feste Abfälle oder Schlämme)	19 13 02	30,00	48,00 je m <sup>3</sup>
		19 13 04		
		19 13 06		
f)	Kompostierbare Garten- und Parkabfälle - Baumstubben	20 02 01	90,89	72,71 je m <sup>3</sup>
g)	Kunststoffabfälle - Schaumstoffe - Styropor  - Styropor belastet	15 01 02	460,89	13,83 je m <sup>3</sup>
		16 01 19		
		19 12 04		
		17 06 04	1.521,89	106,53 je m <sup>3</sup>
h)	Aushub aus Altablagerungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg)	200313	30,00	48,00 je m <sup>3</sup>
i)	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (Dämmmaterial asbesthaltig und anderes Dämmmaterial welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)	17 06 01 17 06 03	533,33	48,00 je m <sup>3</sup>
j)	Boden, Steine und Baggergut	17 05 04	30,00	48,00 je m <sup>3</sup>
		17 05 05	30,00	
		17 05 06	30,00	
		17 05 07	26,67	
		17 05 08	26,67	
		17 09 03	26,67	
k)	Mineralische Reststoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Rekultivierung/Straßenbau) auf der Deponie geeignet sind, sofern	191209	11,01	19,81 je m <sup>3</sup>

	Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist (§ 6 Abs. 3 AGS)			
l)	Mineralische Reststoffe, Bitumen-gemische	17 03 01 17 03 02	26,66	48,00 je m <sup>3</sup>
m)	teerhaltige Dachpappe	17 03 03	430,05	430,05 je m <sup>3</sup>
n)	Rost- und Kesselasche	10 01 01 19 01 12	48,00	48,00 je m <sup>3</sup>
o)	Sandfangrückstände und Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (feste Abfälle, Schlämme aus der Wasserklä rung, Dekarbonisierung oder gebrauchte Aktivkohle)	19 08 02 19 09 01 19 09 02 19 09 03 19 09 04	30,00	48,00 je m <sup>3</sup>
p)	Straßenkehrschutt und Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 03 20 03 06	40,00	48,00 je m <sup>3</sup>
q)	Brandabfälle sowie Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 03 99 20 01 41	48,00	48,00 je m <sup>3</sup>
s)	Altholz A I - AIII		41,75	20,88 je m <sup>3</sup>
t)	Altholz A IV		114,21	57,11 je m <sup>3</sup>
u)	Inhalte von Öl- und Wasserab-scheidern	13 05 01	30,00	48,00 je m <sup>3</sup>

2. Bei Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen an speziell hierfür eingerichtete Annahmestellen, Sammelstellen oder Wertstoffhöfen wird eine Gebühr von 5,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorgerottete kompostierbare Grünabfälle wird eine Gebühr 15,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorzerkleinerte kompostierbaren Grünabfälle wird eine Gebühr von 10,00 Euro je halbem Kubikmeter oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben.
3. Die Kleinmengenregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Anlieferungen gem. vorstehender Ziffer 1, Buchst. c) und d).
4. Big Bags für asbesthaltige Abfälle sind zum Stückpreis von 9,00 Euro, Plattensäcke für Asbestzementabfälle zum Stückpreis von 11,00 auf den Wertstoffhöfen.

## Anlage 2 - Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gem. § 6 Abs. 2

1. Folgende besonderen Gebühren werden festgesetzt:

EAK	Abfallart	Gebühr je kg in Euro
02 01 08	Abf. v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,40
03 02 01	halogenfrei Holzschutzmittel	2,40
03 02 02	chlororg. Holzkonservierungsmittel	2,40
03 02 03	metallorg. Holzkonservierungsmittel	2,40
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	2,40
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	2,21
06 01 02	Salzsäuren	2,21
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säuren	2,21
06 02 03	Ammoniumhydroxid	2,71
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	14,89
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	2,40
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,32
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,32
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	1,02
09 01 04	Fixierlösungen	1,02
11 01 05	saure Beizlösungen	2,21
11 01 07	alkalische Beizlösungen	2,21
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,57
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,57
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	3,99
13 07 01	Heizöl + Diesel	0,95
13 07 02	Benzin	0,95
13 07 03	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	1,50
14 06 02	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	4,42
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,02
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten od. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,55
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,21
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	0,39
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,99
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	2,60
16 05 04	Feuerlöscher	18,69 / Stück

16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen od. solche enthalten	3,01
16 05 07	Feinchemikalien	3,85
16 05 08	Laborchemikalien	3,85
20 01 13	Lösemittel	1,02
20 01 14	Säuren	2,58
20 01 15	Laugen	2,40
20 01 17	Fotochemikalien	1,02
20 01 19	Pestizide	3,05
20 01 21	Thermometer, quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, HG-Schalter, etc.)	2,06
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	1,21
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,32
20 01 28	Dispersionsfarben	0,42
20 01 28	Haushaltsreiniger	2,40/l

2. Gegenüber Grundgebührenpflichtigen gem. § 3 entsteht eine Gebührenpflicht im Sinne der Ziffer 1 dieser Anlage erst, sofern jährlich **insgesamt** eine Menge von mehr als 25 kg übergeben wird. § 2 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung bleibt unberührt.